

SATZUNG

des Vereins WG mittendrin Dresden e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein zur Förderung der Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung, insbesondere von Wohn- und Lebensgemeinschaften, führt den Namen "WG mittendrin Dresden". Der Verein wird nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" erhalten.
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden. Er hat seinen Sitz:
Glasewalderstraße 8c, 01277 Dresden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere die Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne eine Behinderung.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die:
 - Beratung und organisatorische Unterstützung von Menschen mit Behinderung und deren Betreuern bei der Bildung von Wohn- und Lebensgemeinschaften und deren Erhaltung
 - Organisation geeigneter Räumlichkeiten für Wohn- und Lebensgemeinschaften
 - Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Integration in Arbeit und Freizeit durch Beratung, Vermittlung von Kontakten sowie Organisation geeigneter Aktivitäten
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit richtet sich auf die Unterstützung solcher Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in allen Teilen an.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) bei natürlichen Personen: Name, Beruf, Alter, Wohnsitz
 - b) bei juristischen Personen: Name und Anschrift unter Beifügung der Satzung und/ oder des Registerauszugs (Satzung und Registerauszug sind nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Behörden)
 - c) Bei einer eventuellen Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Begründung.
3. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
4. Fördermitglieder nehmen nicht direkt am Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein in ideeller und/ oder finanzieller Form. Den Fördermitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Die Teilnahme an den Hauptversammlungen ist den Fördermitgliedern gleichwohl offen.
5. Die Mitgliedschaft wird durch das Ableben des Mitglieds (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung), durch die Auflösung des Vereins, durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss durch den Verein beendet.
6. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird mit der Zustellung wirksam.
7. Mitglieder, die gegen Zweck und Ziele des Vereins oder Pflichten der Vereinsmitglieder schwerwiegend verstößen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit 3/4 Mehrheit den Ausschluss bestätigen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmennhaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Die Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Bei seiner/ihrer Abwesenheit sein/ihr Stellvertreter/in. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben

jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
5. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge stimmberechtigter Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig und wählt aus seiner Mitte einen Ersten Vorsitzenden, einen Zweiten Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Diese drei genannten Personen sind für den Verein unterschriftsberechtigt. Der Vorstand kann bis auf fünf Personen erweitert werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihm können nur Personen angehören, die Vereinsmitglied sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei unterschriftsberechtigte Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Mitglied des Vorstandes von einer Entscheidung betroffen, kann es nicht mitstimmen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
4. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch 2mal im Jahr.

§ 11 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung angekündigt.
2. Die Einberufung und Beschlussfassung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen dem Lebenshilfe e. V. Dresden zu. Er hat es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen am XXXXXX in Dresden.

Es unterzeichnen die Gründungsmitglieder:

XXXX	_____
XXXX	_____